



Verzeichnis Technisches Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), Ausgabe 2026-07, einschließlich Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - Wasserstraßen (VV TB-W), Ausgabe 2026-07

Anhang 3 zum Erlass WS 12 501030102#00001#0001 vom 31.07.2026 zu

A 1.2.4 Bauliche Anlagen im Metall- und Verbundbau

A 1.2.4.1 Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten/Ausführung von Stahltragwerken

Anlage A 1.2.4/5 zu DIN EN 1090-2

Die technische Regel ist wie folgt anzuwenden:

1. Die Herstellung von tragenden Bauteilen aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Hersteller erfolgen, deren werkseigene Produktionskontrolle durch eine notifizierte Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:2011¹ zertifiziert ist.
2. Die Ausführung von geschweißten Bauteilen, Tragwerken und Bauwerken aus Stahl in den genannten Ausführungsklassen darf nur durch solche Betriebe auf der Baustelle erfolgen, die über einen Eignungsnachweis für die Ausführung von Schweißarbeiten in den entsprechenden Ausführungsklassen verfügen. Als Eignungsnachweis gilt alternativ:
 - ein durch eine notifizierte Stelle ausgestelltes oder bestätigtes Schweißzertifikat nach EN 1090-1:2009+A1:2011¹, wenn die werkseigene Produktionskontrolle des Betriebs durch diese Stelle entsprechend EN 1090-1:2009+A1:2011¹ zertifiziert ist;
 - ein auf Grundlage von DIN EN 1090-2:2011-10, DIN EN 1090-2:2018-09 bzw. DIN EN 1090-2:2024-09 in Verbindung mit EN 1090-1:2009+A1:2011¹, Tabelle B.1 durch eine bauaufsichtlich anerkannte Stelle ausgestelltes Schweißzertifikat.
§ 3 der Muster-Hersteller- und Anwenderverordnung² bleibt unberührt.

¹ In Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1090-1:2012-02.

² nach Landesrecht